

Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 2. April 2025

76 Antrag zur Prüfung eines Fahrverbots in einem Teilbereich der Schellenstrasse; Ablehnung / öffentlich

1 Ausgangslage

Am 22. Juli 2024 ging ein Antrag seitens [REDACTED] zur Prüfung eines Fahrverbots in einem Teilbereich der Schellenstrasse ein. Mehrere Anwohner unterstützen mit ihrer Unterschrift den Antrag ein Fahrverbot, Signal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) mit einer Zusatztafel "Zubringerdienst Schellenstrasse 9 – 40, Pilatusstrasse 6 und 8, Luegislandstrasse 3 gestattet" für den Streckenabschnitt der Schellenstrasse ab Einmündung Reholterweg bis Pilatusstrasse zu verfügen. Es liegen Daten über Anzahl Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit seitens der Polizei Region Meilen über eine Zeitdauer von 2 Wochen vor. Anlässlich einer Begehung mit der Verkehrstechnischen Abteilung der KAPO Zürich und dem Antragsteller wurden vor Ort die Voraussetzungen für eine allfällige Umsetzung eines Fahrverbots geprüft und das mögliche Vorgehen besprochen.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Der Antrag stützt sich auf Art. 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KsigV) und Art. 17 der Gemeindeordnung (GO).

3 Erwägungen

Der genannte Bereich der Schellenstrasse verbindet die Aufdorfstrasse mit der Pilatusstrasse und verfügt über kein Trottoir. Für Fussgänger ist lediglich ein farblich abgegrenzter Bereich vorhanden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im genannten Teilstück, namentlich der Fahrbahnbreite im Bereich der Parzellen 7507, 6851 und 7605 ist ein Kreuzen von Personewagen mit Fussgängern oder sonstigem Langsamverkehr nicht möglich. Ein Grossteil des Fahrzeugverkehrs erfolgt über das betroffene Teilstück um an den oberen Teil der Schellenstrasse, zum Appisberg oder zur Brähenstrasse (Panoramaweg) zu gelangen. Diese Fahrzeuge hätten alle die Möglichkeit, ihren Bestimmungsort auch via der wesentlich breiteren und mit einem Trottoir versehenen Appisbergstrasse zu erreichen.

Aufgrund der Messdaten der Polizei Region Meilen passierten innert der Auswertzeit vom 2. bis 13. Oktober 2024 doch eine nicht unwesentliche Anzahl von 2'637 Fahrzeugen das Teilstück zwischen Reholterweg und Pilatusstrasse. Das Geschwindigkeitsniveau von 30 km/h wurde dabei grösstenteils eingehalten. Die Begehung mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich (KAPO) hat vor Ort ergeben, dass der Antrag aufgrund der vorgangs erwähnten Gegebenheiten und Messdaten grundsätzlich bewilligungsfähig sei. Es wird jedoch zur Entlastung des Reholterwegs empfohlen, das Fahrverbot bereits ab Einmündung Aufdorf-/Schellenstrasse bis Einmündung Schellen-/Pilatusstrasse umzusetzen.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile sowie einer Gesamtschau über weitere Gemein-
destrassen, welche analog beurteilt werden könnten, wird der vorliegende Antrag von [REDACTED]
[REDACTED] abgelehnt. Hinzu kommt, dass das Geschwindigkeitsniveau von
30 km/h grösstenteils eingehalten wurde. Damit ist aus Sicht des Gemeinderats die Sicher-
heit in diesem Strassenteilstück gewährleistet.

Mitberichte

Der Mitbericht des Fachbereichs Bau und Hochbau ist in Form einer Rückmeldung aufgrund
der Geringfügigkeit im Antrag eingeflossen.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Der Antrag zur Prüfung eines Fahrverbots in einem Teilbereich der Schellenstrasse wird
im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - [REDACTED]
 - Nadia Zogg, Abteilungsleiterin Präsidiales und Sicherheit
 - Andreas Kindlimann, Bereichsleiter Bau
 - Martin Laubscher, Fachbereichsleiter Hochbau

Für den Protokollauszug



Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber